

# SATZUNG

## der Gesundheits – und Behinderten - Sportgemeinschaft Herford e. V. (GBSG e. V.)

### § 1

Die Gesundheits – und Behinderten - Sportgemeinschaft Herford e. V. (GBSG e. V.) hat ihren Sitz in Herford und beantragt nach Genehmigung dieser Satzung ihre Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herford. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die GBSG Herford ist Mitglied des Behinderten - Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.

### § 2

Der Zweck der GBSG ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen zur Stärkung der Gesundheit, Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen innerhalb der Gemeinschaft, sowie Pflege der gesellschaftlichen Kontakte der Mitglieder.

Die GBSG verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Die GBSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der GBSG dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

Mitglieder der GBSG können alle Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.

Sie endet:        a) mit dem Tode,                                b) durch Austritt                                c) durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen werden kann, wer sich eines gemeinschaftsschädigenden, insbesondere unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht, oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm eingeteilten Sportwarten grob verstösst. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betr. Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Mitteilung die Beschwerde zulässig.

Über sie entscheidet endgültig der aus drei Mitgliedern bestehende, von der Jahreshauptversammlung gewählte Beirat.

### § 4

Jedes Mitglied hat zum 30. Juni für das laufende Jahr einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages beschliesst die Jahreshauptversammlung. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren entrichtet. Über Anträge auf Beitragsermässigung oder Befreiung für einzelne Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Termin für den Bankeinzug ist der 30. Juni.

## § 5

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Versicherungsschutz nach Massgabe der vom Behinderten Sportverband Nordrhein - Westfalen e. V. abgeschlossenen Versicherungsverträge.

## § 6

Organe der GBSG sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der GBSG. Sie besteht aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder und ist mindestens alle zwei Jahre ( Jahreshauptversammlung ) einzuberufen. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Wahl des Beirates
- f) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.
- g) Die Beitragsfestsetzung.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher ( massgeblich ist der. Poststempel ) zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der erste Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung- desgl. über Vorstandssitzungen und Quartalsversammlungen- ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bzw. dem ersatzweise gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung gelten entsprechend.

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schriftführer und Kassierer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Für zwischenzeitlich ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann eine Neuwahl stattfinden. Der Vorstand erledigt die lfd. Angelegenheiten der BSG. Für seine Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit.
2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam

## § 9

Die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens zwei Mal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Ihnen obliegt ausserdem die Prüfung der Jahresabrechnung, sowie der gesamten Wirtschaftsführung des Vorstandes.

## § 10

Die Wahlen sind geheim, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen „Ja“ bzw. „Nein“ Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen stets einer Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 11

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung zuviel geleisteter Beiträge und auf Teilung oder Ausschüttung des Vermögens der GBSG. Die dem Mitglied überlassenen Gegenstände sind der BSG zurückzugeben.

Bei Auflösung der BSG oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Behinderten - Sportverband Nordrhein- Westfalen e. V.

Herford,

Freitag den 10 Februar 2006